

Werkstätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisation die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Bei den Arbeiten in den Binnenhäfen haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, daß Behinderungen der Schifffahrt sowie Personen- und Sachschäden vermieden werden.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Binnenhafenordnung gilt in den Häfen einschließlich Werkhäfen und Ladestellen, die an den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik liegen, und ihren Zufahrten und Liegeplätzen.

(2) Soweit diese Binnenhafenordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den Schiffsverkehr innerhalb des Hafengebietes die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Für diese Binnenhafenordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hafenverwaltung“ sind die Rechtsträger der Binnenhäfen;
2. „Hafengebiet“ sind die Wasserflächen des Hafens mit den dazugehörigen Uferbefestigungen, Anlagen und Liegeplätzen sowie das den Zwecken des Hafens dienende Gelände; das Hafengebiet ist von der Hafenverwaltung besonders zu kennzeichnen;
3. „Fahrzeuge“ sind alle Wasserfahrzeuge einschließlich Kleinfahrzeuge, Fähren und Flöße sowie schwimmendes Gerät.

## § 4

### Hafenmeister

Die sich aus dieser Binnenhafenordnung für die Leiter der Hafenverwaltung ergebenden Aufgaben und Befugnisse werden in den Häfen mit Hafenmeister von diesem wahrgenommen.

## § 5

### Hafenaufsicht

Der Leiter der Hafenverwaltung organisiert und überwacht den Schiffs-, Eisenbahn- und Straßenverkehr im Hafengebiet auf der Grundlage dieser Binnenhafenordnung. Er ist für Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet verantwortlich und hat mit den Organen der Deutschen Volkspolizei eng zusammenzuarbeiten. In Ausübung seiner Befugnisse ist er berechtigt, jedes im Hafengebiet befindliche Wasser- und Landfahrzeug, das den Bestimmungen dieser Binnenhafenordnung unterliegt, zu betreten.

## Zweiter Teil

### Bestimmungen für den Schiffsverkehr

## § 6

### Ein- und Auslaufen

II) Jeder Schiffsführer hat die Ankunft des Fahrzeuges im Hafengebiet unverzüglich bei der Meldestelle

der Hafenverwaltung unter Vorlage der Lade- und Schifffapapiere zu melden und hierbei auf die an Bord befindlichen gefährlichen Güter hinzuweisen.

(2) Der Schiffsführer hat der Hafenverwaltung das Auslaufen des Fahrzeuges anzuzeigen.

(3) Die Hafenabgaben werden durch die Hafenverwaltung erhoben.

## § 7

### Liegeplätze

(1) Der Leiter der Hafenverwaltung weist den Fahrzeugen eine Umschlags- bzw. Liegestelle zu.

(2) Während des Aufenthaltes im Hafengebiet sind die Fahrzeuge so zu bewachen, daß ein wirksamer Brandschutz ausgeübt werden kann und sonstige für die Sicherheit des Fahrzeuges notwendigen Arbeiten sowie die Erfüllung der dem Schiffsführer obliegenden Pflichten gewährleistet sind.

## § 8

### An- und Ablegen

(1) Beim An- und Ablegen müssen alle über die Bordwand hinausragenden Teile eingezogen werden, um eine Beschädigung der Kaianlagen und Anleger oder der auf dem Ufer stehenden Geräte (z. B. Krane und Eisenbahngüterwagen) zu vermeiden. Hinausragende Teile, die nicht eingezogen werden können, sind bei Tage durch eine rote Flagge und bei Nacht durch ein weißes Licht zu kennzeichnen.

(2) Die Fahrzeuge dürfen nur an den für das Anlegen bestimmten Festmachevorrichtungen festgemacht werden. Die Befestigung eines Fahrzeuges ohne Genehmigung des für das Fahrzeug Verantwortlichen zu lösen, ist nicht gestattet. Wird das in Ausnahmefällen erforderlich, so ist das Fahrzeug unverzüglich wieder ordnungsgemäß festzumachen.

(3) Die Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der vorhandenen und zu erwartenden Wetter- und Wasserverhältnisse so festgemacht werden, daß sie nicht selbst in Gefahr kommen bzw. andere Fahrzeuge oder die Hafenanlage gefährden.

(4) Die Festmachevorrichtungen auf den Kaianlagen sind für das Vertäuen der Fahrzeuge frei zu halten.

(5) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern, müssen verkehrssicher und — soweit erforderlich — mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

(6) Im Hafengebiet müssen Rettungsringe vorhanden sein, die gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen sind.

## § 9

### Verholen

(1) Das Verholen im Hafengebiet von einem Liegeplatz zu einem anderen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung gestattet.

(2) Der Leiter der Hafenverwaltung ist berechtigt, das Verholen eines Fahrzeuges — gegebenenfalls mit Schlepperhilfe — anzuordnen. Bugsierarbeiten während des Umschlagsprozesses sind auf Kosten des Hafens durchzuführen.